



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

EU-Parlament zur Agrarreform: Kein Namensverbot für Veggie-Burger und vegane Wurst



(...) **Veggie-Steaks, Veggie-Burger oder Veggie-Würste können weiterhin unter Verwendung dieser Begriffe vertrieben werden. So entschied das EU-Parlament am Freitag, den 23. 10. 2020.** Ursprünglich hatten die Hersteller und Händler vegetarischer und veganer Lebensmittel mit dem Schlimmsten gerechnet. Auf Druck der Agrarverbände hatte der Landwirtschaftsausschuss des Parlaments zwei umstrittene Gesetzesentwürfe ins Plenum eingebracht. Befürworter des Entwurfs zur eingeschränkten Verwendung der Begriffe Burger, Wurst oder Steak im Zusammenhang mit Veggie-Produkten be-

haupteten, die Anbieter von vegetarischen oder veganen Ersatzprodukten würden "Fleischbezeichnungen kapern". Die Benutzung der Begriffe bei rein pflanzlichen Produkten würde Verbraucher innerhalb der EU nur verwirren.

Der andere Gesetzesentwurf zielte darauf ab, bestehende Beschränkungen für milchbezogene Bezeichnungen zu erweitern. Begriffe wie "Mandelmilch" und "veganer Käse" sind in der EU bereits verboten. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits in einem Urteil von 2017 entschieden. Der zweite Gesetzesentwurf sollte darüber hinaus die Verwendung der beschreibenden Begriffe "Joghurt-Art" und "Käsealternative" für Milchalternativen einschränken. Diesen wiederum segnete das EU-Parlament ab. Milchalternativen dürfen nun nicht mehr mit dem jeweiligen Milchprodukt und den Wortteilen "-geschmack, -ersatz, Art oder Alternative" bezeichnet werden. Eine unnötige Einschränkung, so die Meinung vieler Verbraucherschutzorganisationen. (...)

• www.wbs-law.de

Autorin siegt gegen Til Schweiger

(...) **Das Landgericht Berlin hat dem Auskunftsbegehren der Drehbuchautorin Anika Decker gegen die Produktionsfirma Barefoot Films von Til Schweiger und gegen Warner Bros der Filme "Keinohrhasen" und "Zweiohrküken" sowie gegen einen Film- und Medienkonzern im Hinblick auf die Verwertungserträge dieser Filme stattgegeben. Sie darf Einblick in die Einnahmen von Til Schweigers Kinohits nehmen (Urt. v. 27.10.20, Az. 15 O 296/18).**

Hintergrund der Klage ist der sogenannte Fairness-Paragraf im Urheberrecht (§ 32a UrhG). Er sieht eine Nachvergütung vor, wenn die ursprünglich vereinbarte Honorierung und die später erzielten Erträge in auffälligem Missverhältnis stehen.

Decker hatte daher Barefoot Films und Warner Bros im Wege einer Stufenklage in der ersten Stufe zunächst auf Auskunft über die Verwertungserträge der Filme "Keinohrhasen" und "Zweiohrküken" in Anspruch genommen, um nach Erteilung der Auskünfte gegebenenfalls auf einer weiteren Stufe ihrer Klage eine angemessene Beteiligung an den Verwertungserträgen im Wege der Anpassung ihrer ursprünglichen für die Arbeit an den Drehbüchern der beiden Filme erhaltenen Vergütung gemäß § 32a Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zu verlangen.

Die Filmunternehmen hatten unter anderem unter Hinweis auf Verjährung Klageabweisung beantragt und vorgetragen, dass es unter Berücksichtigung der Zahlungen an die Autorin Decker aus Folgeverträgen aus ihrer Sicht an der ...

>>> **S. 2**

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 3. Dezember 2020.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle 12 Titel auf einen Blick

Das Mykonos Attentat 1992 in Berlin

Die Stasikomödie

Glöckchen und Sternchen – Ein Freund fürs Leben

Heute sind wir Töchter und Söhne – Morgen sind wir
die Alten von heute

Leander Haußmanns Stasikomödie

Lebensbilder

Mykonos Terror

Pro und Contra – das TV-Duell

Retter auf vier Pfoten

The Mykonos Assassinations

The Mykonos Case

The Mykonos Killings



Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pro und Contra – das TV-Duell

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ume gmbh,
Breite Straße 147-151,
D - 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das Mykonos Attentat 1992 in Berlin

Mykonos Terror

The Mykonos Case

The Mykonos Killings

The Mykonos Assassinations

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Bücher, Hörfunk, Fernsehen, Film, Video, Video-on-Demand, Streaming, elektronische Medien und digitale Speicher- und Wiedergabemedien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**Brehm & v. Moers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, Spreepalais a. Dom,
D - 10178 Berlin**

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Darlegung eines auffälligen Missverhältnisses zwischen der Vergütung und den Verwertungserträgen fehle.

Das Landgericht Berlin hat die Stattgabe der Klage in der ersten Stufe auf Auskunft damit begründet, dass auf Grund des überdurchschnittlichen Erfolgs der beiden Filme Anhaltspunkte für einen möglichen Anspruch Deckers auf weitere Beteiligung nach § 32a UrhG bestünden, da § 32a UrhG darauf gerichtet sei, eine ursprünglich angemessene Vergütung bei überdurchschnittlichem Erfolg nachträglich anzupassen. Dabei könne es – so das LG – im Rahmen der jetzt entschiedenen Auskunftsstufe offenbleiben, ob Decker Alleinautorin der Drehbücher oder lediglich Mitautorin sei. Sie könne jedenfalls Auskunftserteilung und Rechnungslegung verlangen, um im Einzelnen die weiteren Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 32a UrhG ermitteln zu können.

Barefoot Films und Warner Bros könnten sich – so das LG – auch nicht auf eine teilweise Verjährung dieser Auskunftsansprüche berufen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes müsse ein Kläger zur Darlegung der Anspruchsvoraussetzungen des § 32a UrhG umfassend zu den gezogenen Erträgen und ihre Verteilung auf die jeweilige Nutzungsart vortragen, und zwar auch zu solchen aus verjährter Zeit. Eine etwaige Verjährung sei daher nicht auf der jetzt entschiedenen Auskunftsstufe zu berücksichtigen.

Ob allerdings tatsächlich Zahlungsansprüche Deckers gegen die Beklagten Filmfirmen bestünden, sei – so der Vorsitzende bei der Urteilsverkündung – durch das heutige Urteil gerade noch nicht entschieden, sondern müsse erst im weiteren Verfahren geklärt werden.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

• www.wbs-law.de

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Stasikomödie

Leander Haußmanns Stasikomödie

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen), Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Printmedien und Druckerzeugnisse.

**UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21,
D - 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Glöckchen und Sternchen – Ein Freund fürs Leben

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien.

**Verena Frammelsberger,
Lutherstraße 19,
D - 93105 Tegernheim**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Retter auf vier Pfoten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ume gmbh,
Breite Straße 147-151,
D - 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Heute sind wir Töchter und Söhne – Morgen sind wir die Alten von heute

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Michaela Wolf-Bauer,
Frundsbergstraße 37,
D - 80637 München**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

LebensBilder

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.,
Kolpingplatz 1,
D - 82515 Wolfratshausen**

RUNDY TV- UND RADIO-SERVICES – Der Spezialist für Programm-Informationen!



Wir sind Ihr Partner für:

- die Erstellung von **Fernseh- und Radioseiten** für Tageszeitungen, TV-Magazine etc.
- die Erstellung sowie Konzeption von **elektronischen Programmführern (EPG)**
- die passgenaue Lieferung von **TV- und Radio-Daten** für Print- & Online-Kunden
- die Erstellung von **Medien-, Kinder- & Reise-Seiten**

Informationen unter WWW.RUNDYTV.DE



Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 21 – GÜLTIG AB 1.9.2019

Titelschutz-Anzeige: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 115,- Euro
 jeder Folge-Titel 25,- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige
nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt.**

**Kombi-Anzeige
Österreich +
Deutschland:** **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,- Euro
 jeder Folge-Titel 40,- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.de

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet.
Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.
In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet.
Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

**Werbe-Anzeigen /
Beilagen:** Preise & Rabatte auf Anfrage

**Mehrwertsteuer /
Zahlungsbedingung:** Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis: Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und
Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-
Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten,
Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-
Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:
rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland
+49 6021-58 388 18
+49 6021-58 388 22
titelschutz@rundy.at
www.titelschutzjournal.at

Bank:
Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33

USt.-ID-Nr.:
DE 169307829
Handelsregister-Nr.:
HRB 5818

Anzeigenschluss:
Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

**Anzeigen-/
Werbeleitung:**
Svenja Rudolf
Tel.: +49 6021-58 388 18
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: svenjarudorf@rundy.de

**Heffformat:
Satzspiegel:**
210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:
Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung:
vierwöchentlich (donnerstags)

**Verbreitete Auflage
(inkl. E-Paper):**
3.900 Exemplare

Print-Abo Österreich:
40,- Euro pro Jahr

**Print-Abo Ausland:
E-Paper-Abo:**
40,- Euro pro Jahr
Kostenlos an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB:
Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“
der rundy media GmbH